



Frauenhauskoordinierung e.V.

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz – Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.**

Frauenhauskoordinierung e.V. nimmt Stellung zum o.g. Gesetzentwurf als Verein, der sich für den Abbau von männlicher Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und ihre Kinder einsetzt. Mit Förderung des BMFSFJ unterstützen wir Frauenhäuser aller Träger bundesweit in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, Dt. Paritätischen Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen sowie einzelner Frauenhäuser außerhalb der Verbände. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört, das Erfahrungswissen der Frauenhausmitarbeiterinnen zu bündeln und in die Fach-Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik zu transportieren mit dem Ziel, Verbesserungen für betroffene Frauen und Kinder in der Rechts- und Verwaltungspraxis zu erreichen.

Wir begrüßen den vorgelegten Gesetzesentwurf, weil wir hoffen, dass bei vorliegender Kindeswohlgefährdung im Falle häuslicher Gewalt - ob gegen die Partnerin und/oder die Kinder - zur Abwendung weiterer Gefahren von den Kindern die notwendigen Schutzmaßnahmen, wie z.B. auch Kontaktverbote, Betretens- oder Nutzungsverbote von den Gerichten schneller getroffen werden. Während das Gewaltschutzgesetz für erwachsene Menschen zum Schutz vor häuslicher Gewalt erhebliche Verbesserungen gebracht hat, fehlte bisher eine vergleichbar wirkungsvolle Eingriffsnorm für minderjährige Kinder.

Das Miterleben von Gewalt stellt in der Regel auch eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder dar. Wissenschaftliche Studien belegen, dass häusliche Gewalt und Kindesmisshandlung häufig in denselben Familien auftreten und dass Kinder, die die Misshandlung ihrer Mutter beobachten, eine Vielzahl von Verhaltensstörungen und emotionalen aber auch kognitiven Langzeitproblemen entwickeln bis hin zum eigenen Erlernen gewalttätigen Verhaltens (Materialien zur Gleichstellungspolitik 90/2002, ebenda S. 9-14, 10, mit weiteren Nachweisen).

Die Erfahrungen der Frauenhausmitarbeiterinnen zeigen, dass von Gerichten und Jugendämtern die Frage des Kindeswohls immer wieder unabhängig von der Gewalt des Vaters gegen die Kindesmutter betrachtet wird. Die durch das Kind beobachtete Gewalt wird oft nicht als Beeinträchtigung oder Gefährdung der Kinder gewertet.

Dies ignoriert, dass mehr als 2/3 der im Frauenhaus Zuflucht suchenden Frauen ein Kind bzw. Kinder dabei haben, die die vom Vater oder Partner der Mutter ausgeübte Gewalt in der Regel miterlebt und zum Teil auch selbst erfahren haben.

Die meisten Frauen, die ein Frauenhaus aufsuchen, befinden sich in Trennungssituationen. Gerade die Trennungsphase gilt für die Frau als die gefährlichste Phase, weil die Trennung häufig zunächst zu einer Eskalation der Bedrohung und Gewalt führt. In dieser Phase sind die betroffenen Frauen zudem oft durch häufig über lange Zeiträume erlittene Gewalt nicht mehr in der Lage, ihre eigenen Interessen und manchmal auch die Interessen der Kinder in der gebotenen Form ohne Unterstützung wahrzunehmen. Sie brauchen einen Rahmen, in dem sie angstfrei und geschützt vor weiteren Angriffen sich gemeinsam mit den Kindern erholen und Perspektiven für die Zukunft entwickeln können.

Das in Kindschaftssachen bei häuslicher Gewalt bestehende besondere Regelungsbedürfnis hat das besondere Schutzbedürfnis der Opfer der häuslichen Gewalt, der Frauen und betroffenen Kinder vor dem Täter, aber gerade auch der Kinder, die die Gewalt „nur“ beobachtet haben zu berücksichtigen. Dieser Schutz muss auch darin bestehen können, dass für eine gewisse Zeit der Kontakt zwischen dem Täter und der betroffenen Frau und dem bei ihr lebenden Kind unterbrochen wird, um zu einer Beruhigung der Situation zu gelangen und Raum für eine Verarbeitung der Geschehnisse zu bekommen. Oft sind überhaupt erst anschließend an diese Phase konstruktive Gespräche zwischen den Eltern über die familienrechtliche Situation möglich.

Unsere Anregungen im Einzelnen

## **Zu Artikel 2**

### **2. § 50e FGG Vorrang- und Beschleunigungsgebot**

- a) In Abs. 2 sollte hinter „...die Sache...“eingeschoben werden „...nach Möglichkeit...“
- b) In Abs. 3 sollte das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt werden.

### **§ 50f FGG Erörterung bei Kindeswohlgefährdung**

In Abs. 2 soll das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden.

Der Entwurf sieht in § 50 e FGG-E vor, dass Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes und Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Nach der Begründung ist die Verfahrensbeschleunigung geboten, um Belastungen, die sich aus einer langen Verfahrensdauer ergeben zu vermeiden (A II 2 e, Seite 10), eine zügige Konfliktlösung zu fördern, Entfremdung zu verhindern, aber die Verzögerung der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu vermeiden (A III. 5., Seite 15).

Als Ziel wird auch formuliert, dass das Familiengericht so schnell wie möglich versuchen soll, die Eltern im persönlichen Gespräch wieder auf den Weg zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung zu bringen.

Es ist richtig, dass in Kindschaftssachen im Interesse der Kinder zügig nach tragfähigen Regelungen zu suchen ist. Diese müssen aber auch der jeweiligen Situation der Eltern und der Kinder angepasst sein.

In Fällen häuslicher Gewalt sollte regelmäßig eine getrennte Erörterung mit den Beteiligten möglich sein, um die Situation zu entschärfen und nicht weiter zu eskalieren. Ein Zusammentreffen mit dem Täter kann zu weiteren Traumatisierungen der betroffenen Frauen und der Kinder führen.

Wir geben zu Bedenken, dass sich in Fällen häuslicher Gewalt eine schematische Anwendung des Vorrang- und Beschleunigungsgebots verbietet. Wegen der Notwendigkeit, Gewalteskalationen zu verhindern, sollten die Bestimmungen zur Verhandlung und zum persönlichen Erscheinen mit den Beteiligten nicht zu apodiktisch formuliert werden.

Im Entwurf wird im Hinblick auf den frühen Erörterungstermin gemeinsam mit beiden beteiligten Eltern (§ 50 f FGG-E) die Hoffnung verbunden, eine Eskalierung des Elternkonfliktes zu vermeiden oder zu verhindern.

Diese Hoffnung können wir nicht teilen.

Die Trennungssituation der Kinder und Frauen, die von häuslicher Gewalt geprägt ist, unterscheidet sich erheblich von den Situationen sonstiger konfliktträchtiger Trennungen. Sie erlaubt in der Regel selten einvernehmliche Regelungen.

Das den kindschaftsrechtlichen Regelungen innewohnende Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft auch nach einer Trennung und damit verbunden die Fähigkeit, Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen, entspricht nicht den Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Lebens- und Familiensituation herrschen und in der Trennungsphase weiterwirken.

Die Beziehung zwischen Gewalttäter und seiner Partnerin sind von einem Macht-Ohnmachtverhältnis geprägt, welches sich auch auf die Kinder auswirkt. Der gewalttätige Elternteil hat sich oft über einen längeren Zeitraum über Rechte und Grenzen von Partnerin und Kind hinweg gesetzt und ihnen körperliche und seelische Verletzungen zugefügt.

Empirische Untersuchungen zeigen, dass in der Trennungsphase für betroffene Frauen ein besonders hohes Risiko besteht, erheblich verletzt oder sogar getötet zu werden. Gefährlich können auch Besuchsregelungen sein: 70 % der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, wurden während der Besuche oder während der Übergabe der Kinder erneut misshandelt, auch nach noch mehr als einem Jahr Trennung. 58 % der Kinder wurden während der Besuche erneut misshandelt (vgl. Materialien zur Gleichstellungspolitik, hrsg. BMFSFJ, 90/2002, Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse, S. 9, 10, 32 und die weitergehenden FN 58, 61, 143).

In dieser Zeit ist für Frauen, die mit Kindern ins Frauenhaus gezogen sind, eine Praktizierung eines gemeinsamen Sorgerechtes unmöglich. Strebt die Frau gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz an, besteht außerdem die Gefahr, dass die Kinder vom gewalttätigen Vater als Druckmittel benutzt oder instrumentalisiert werden, um die Frau zur Rückkehr zu bewegen oder sich an ihr zu rächen.

Aus den Ergebnissen einer 1999/2000 durchgeführten Umfrage des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu den Auswirkungen auf die Praxis der Kinder-, Jugend- und

Familienhilfe geht hervor, dass sich die Regelungen des gemeinsamen Sorgerechts und Umgangsrechts in Fällen häuslicher Gewalt oft konfliktverschärfend und damit auch zum Nachteil des Kindes auswirken.

Aus langjährigen Erfahrungen in der Frauenhausarbeit müssen wir feststellen,

- dass in Situationen häuslicher Gewalt ein partnerschaftliches Einvernehmen im Hinblick auf die Ausübung der elterlichen Sorge aufgrund der nichtpartnerschaftlichen Beziehungsstruktur kaum zu erreichen ist. Oft kann im Interesse des Kindes nur die Übertragung der Alleinsorge auf die Mutter im Wege der einstweiligen Anordnung einen ausreichenden Schutz vor weiterer Gefährdung sicherstellen.
  
- Auch in den Fällen, in denen nur die Mutter von Gewalt betroffen ist, werden die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Kinder, die diese miterlebt haben, bei Entscheidungen zum Umgangsrecht bisher zu selten berücksichtigt. Die zu treffenden Regelungen müssen einbeziehen, dass auch diese Kinder nach den oft längeren Zeiträumen miterlebter Gewalt gegenüber der Mutter Regenerationszeiträume brauchen.

Wir bitten darum, unsere Vorschläge zu berücksichtigen und möchten außerdem anregen, auf diese Probleme in der Begründung zum Gesetzesentwurf hinzuweisen und deutlich zu machen, dass bei häuslicher Gewalt regelmäßig beschleunigte Entscheidungen zur Sicherstellung des unmittelbaren Schutzes der betroffenen Frauen und Kinder erforderlich sind, gleichzeitig aber auch mit ausreichend Zeit behutsam an Umgangs- und andere kindschaftsrechtliche Regelungen heranzugehen ist, um die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Entwicklung der Kinder zu berücksichtigen.

Zur weitergehenden Lektüre empfehlen wir in diesem Zusammenhang das Papiers „Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – aktuelle Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, Unterarbeitsgruppe „Kinder und häusliche Gewalt“, veröffentlicht in den Materialien zur Gleichstellungspolitik des BMFSFJ, Nr. 90/2002.

Frankfurt a.M., Mai 2007